

Änderungen Spielordnung, Jugendordnung, Rechts- und Verfahrensordnung

August 2007 - Anlage zur AM August 2007

Spielordnung - Teil I / Allgemeinverbindlicher Teil / Abschnitt A

Änderung § 14 Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga

Diese Sonderregelung tritt zum 1. Juli 2007 in Kraft und am 1. Oktober 2007 außer Kraft:

(8) Sonderregelung für den Bereich der Frauen-Bundesliga für die Zeit vom 1. Juli 2007 bis zum 1. Oktober 2007 aufgrund der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft der Frauen 2007 (Anstelle Nrn. 1. und 2.)

Stammspielerinnen einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft sind für eine andere Mannschaft ihres Vereins mit Aufstiegsrecht nicht spielberechtigt.

Die Stammspielerinnen-Eigenschaft kann frühestens nach dem zweiten Meisterschaftsspieltag der Frauen-Bundesliga-Männschaft festgestellt werden. Stammspielerin ist, wer am ersten und zweiten Spieltag der Spielzeit 2007/2008 in der Frauen-Bundesliga-Mannschaft zum Einsatz gekommen ist.

Für den Einsatz von Stammspielerinnen einer Mannschaft der 2. Frauen-Bundesliga in anderen Mannschaften ihres Vereins gilt die Sonderregelung nicht.

Änderung § 33 - Spielbetrieb mit Auswahlmannschaften und unzulässiger Spielbetrieb

(3) Fußballspiele zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind im Pflichtspielbetrieb nicht statthaft. Freundschafts- und Trainingsspiele gemischter Mannschaften oder zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind zulässig.

Dies trifft auch auf Junioren-Mannschaften zu, sofern die Jugendordnung des DFB bzw. seiner Mitgliedsverbände keine anderen Regelungen vorsehen.

Spielordnung - Teil I / Allgemeinverbindlicher Teil / Abschnitt B

Änderung § 43 - Spielklassen und Staffeln

(3) übrige Spielklassen

Für den Aufbau der Spielklassen (Zahl und Stärke) sind die Bezirks- und Kreisverbände zuständig. Sie können den Spielbetrieb in Ihren Spielklassen sowohl auf dem Normalspielfeld, als auch auf verkleinertem Spielfeld und mit verkleinerten Toren durchführen sowie Regelungen für Meisterschaftsrunden erlassen, an denen Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl teilnehmen.

Änderung § 46 - Teilnahme am Spielbetrieb

(3) b) Auf Landesebene sind SpG nur im Spielbetrieb der Frauen und Juniorinnen sowie zu den Spielen im Landespokal der Junioren zugelassen. Der Antrag hierzu ist jährlich neu zu stellen.

Änderung § 49 - Auf- und Abstieg

(3) b) In Hin- und Rückspiel; Die Reihenfolge wird durch das Los bestimmt. Bei Punkt- und Torgleichheit wird das Rückspiel wie folgt entschieden:

- a) Auswärtstorregel
- b) Verlängerung
- c) Schüssen von der Strafstoßmarke

Änderung § 50 — An- und Absetzung von Pflichtspielen

(3) Änderungen der Ansetzungen können vom zuständigen Staffelleiter oder einem zu benennenden Vertreter vorgenommen werden, wenn

- a) Verbandsinteresse oder höhere Gewalt vorliegt oder
- b) der antragstellende Verein die Zustimmung des Gegners vorlegen kann oder sonstige Interessen der Verlegung nicht entgegenstehen
- c) eine ordnungsgemäße Durchführung von Risikospielen auf gemeldeten Plätzen nicht gewährleistet ist

Anträge auf Spielverlegung sind dem Staffelleiter 1 Monat vor dem betreffenden Spieltag schriftlich mit Zustimmung des Gegners und Nachweis der Einzahlung der Spielverlegungsgebühren vorzulegen. Für die letzten zwei Meisterschaftsspieltage eines Spieljahres werden in allen Herrenspielklassen keine Spielverlegungen vorgenommen.

Neufassung § 53 - Platzordnung

(1) Der Platzverein ist für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Zusammenhang mit der Austragung von Fußballspielen auf seinem Platz verantwortlich. Dies gilt auch, wenn er als platzbauend auf neutralem oder des Gegners Platz bestimmt ist. Insbesondere ist er verpflichtet

- a) gegen alle Erscheinungen von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Gewalt und andere Störungen aktiv vorzugehen,
- b) den umfassenden Schutz des Schiedsrichters, seiner Assistenten und der Spieler beider Mannschaften vor, während und nach dem Spiel sicherzustellen,
- c) deutlich gekennzeichnete Ordner (Armbinde/Weste) in einer Zahl zu stellen, die die Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit dem Spiel gewährleisten; bei einer Zuschauerzahl bis zu 100 Personen sind mindestens 3 Ordner, für alle weiteren 100 Zuschauer mindestens je ein Ordner einzusetzen; Anzahl und Namen der Ordner sind im Ordnerbuch nachzuweisen, das dem Schiedsrichter vor dem Spiel zur Kenntnisnahme und Abzeichnung vorzulegen ist,
- d) für jedes Spiel einen verantwortlichen Leiter des Ordnungsdienstes zu benennen, der mit Name und Anschrift auf dem Spielbericht anzutragen ist,
- e) zur Wahrung des Ansehens des Fußballsports ist zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf den Spielplätzen eine Platz- bzw. Stadionordnung zu erarbeiten und diese auszuhängen.

(2) Der Gastverein ist verpflichtet, im Rahmen von Vereinbarungen und Absprachen mit dem Platzverein zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit und zur Unterstützung des Ordnungsdienstes beizutragen und dem gastgebenden Verein dabei die mögliche und zumutbare Unterstützung zu gewähren.

(3) Bei drohenden Ausschreitungen sind neben dem Ordnungsdienst alle volljährigen Vereinsmitglieder und alle Spieler beider Mannschaften zur Mithilfe und Sicherstellung der Platzdisziplin verpflichtet.

Änderung / Neufassung § 56 - Spielerlaubnis

(1) Zur Teilnahme an Spielen jeder Art sind nur Vereinsmitglieder berechtigt, die im Besitz einer ordnungsgemäß erlangten Spielerlaubnis sind. Als Nachweis gilt der Spielerpass, der nur dann gültig ist, wenn er mit Unterschrift und zeitnahe Lichtbild des Inhabers versehen ist, das vom Verein abgestempelt sein muss. In den Altersklassen E-, F-, und G-Junioren/innen ist die eigenhändige Unterschrift des Spielers/der Spielerin nicht erforderlich.

(6) Während eines Spieles können im Herrenspielbetrieb bis zu drei Spieler, im Frauenspielbetrieb bis zu vier Spielerinnen ausgewechselt werden.

Der Wechsel kann nur während einer Spielruhe erfolgen. Die/der ausgewechselte Spielerin/ Spieler kann während eines Spieles nicht mehr in ihre/seine Mannschaft zurückkehren.

Im Junioren- und Juniorinnenspielbetrieb

- a) können bei Spielen auf Großfeld bei den A- und B-Junioren sowie bei den B-Juniorinnen bis zu vier Spieler/Spielerinnen, bei den C-Junioren bis zu sieben Spieler ausgewechselt werden,
- b) können bei allen Spielen auf Kleinfeld in allen Altersklassen Spielerinnen bzw. Spieler bis zu sieben Spieler, jedoch maximal bis zu der für den Wettbewerb festgelegten Mannschaftsstärke ausgewechselt werden,
- c) dürfen bei C-Junioren/C-Juniorinnen und jünger ausgewechselte Spielerinnen/Spieler wieder eingewechselt werden.

Die Bezirks- und Kreisverbände können in ihren Spielklassen bei den A- und B-Junioren auch mehr als vier Wechselspieler sowie das Wiedereinwechseln ausgewechselter Spielerinnen/Spieler zulassen.

Spielt ein Verein mit Spielern, die nicht spielberechtigt sind, wird für ihn dieses Spiel mit 0:2 Toren als verloren, dem Gegner mit 2:0 Toren und 3 Punkten als gewonnen gewertet. Ist das tatsächliche Spielergebnis für ihn ungünstiger, verbleibt es bei diesem.

Änderung § 57 - Herren- und Frauenspielberechtigung

(1) A-Juniorenspielern des älteren Jahrganges, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Stichtag: 1. Januar) kann eine Spielberechtigung für alle Herrenmannschaften ihres Vereins erteilt werden.

In Ausnahmefällen kann A-Juniorenspielern des jüngeren Jahrganges eine Spielberechtigung erteilt werden:

- für die 1. Herrenmannschaft (Amateure) aus Gründen der Talentförderung für Spieler, die einer DFB- oder Landesauswahl angehören oder eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein besitzen.
- für alle Herrenmannschaften (Amateure), wenn im eigenen Verein keine altersgerechte Spielmöglichkeit besteht. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb in einer Spielgemeinschaft oder durch ein Zweitspielrecht eröffnet ist.

(2) B-Juniorinnenspielerinnen des älteren Jahrganges, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Stichtag 01.01.), kann eine Spielberechtigung für die 1. Frauenmannschaft ihres Vereins erteilt werden.

In Ausnahmefällen kann B-Juniorinnen des jüngeren Jahrganges eine Spielberechtigung erteilt werden:

- für die 1. Frauenmannschaft aus Gründen der Talentförderung für Spieler, die einer DFB- oder Landesauswahl angehören.
- für alle Frauenmannschaften, wenn im eigenen Verein keine altersgerechte Spielmöglichkeit besteht. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb in einer Spielgemeinschaft oder durch ein Zweitspielrecht eröffnet ist.

(3) Voraussetzung für die Erteilung einer Spielberechtigung nach Ziffer (1) und (2) sind:

- a) schriftlicher Antrag des Vereins
- b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters
- c) Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes
- d) Vorlage des Spielerpasses
- e) Nachweis des Antrag stellenden Vereins, dass zum Zeitpunkt des Vereinswechsels keine eigene A-Juniorinnenmannschaft am Spielbetrieb teilnimmt
- f) bei A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des jüngeren Jahrganges im Falle von Ziffer (1) oder (2), Absatz 1, 1. Anstrich zusätzlich die Auswahlberufung durch den DFB oder Landesverband

Sie verlieren dadurch nicht die Spielberechtigung für die A-Junioren bzw. B-Juniorinnen ihres Vereins. Dies gilt auch für Spielgemeinschaften.

(4) Die Spielberechtigung für diese A-Junioren und B-Juniorinnen zu Ziffer (1) und (2) erteilt immer der zuständige Staffelleiter der jeweiligen 1. Herren- bzw. 1. Frauenmannschaft unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen.

Im Fall von Ziffer (1) oder (2), Absatz 2, 2. Anstrich, ist die vorherige Zustimmung des betreffenden Verbandes erforderlich.

Für Mannschaften in Spielklassen oberhalb der Landesliga im Amateurbereich erteilt die Spielberechtigung an Stelle des Staffelleiters die Geschäftsstelle des SFV.

Änderung § 58 - Verwarnungen und Spielsperren

(1) Im Herren-, Frauen- und Jugendspielbetrieb (Großfeld) wird das Vorzeigen der gelben und roten Karte angewandt.

- a) wenn eine Spielerin/ein Spieler nach einer ersten Verwarnung durch Vorzeigen der gelben Karte im gleichen Spiel ein weiteres Mal hätte verwarnt werden müssen, so ist sie/er vom Schiedsrichter durch Vorweisen der gelben und roten Karte des Feldes zu verweisen.
- b) Die Spielerin/der Spieler ist für den Rest der Spielzeit dieses Spieles und das darauf folgende Pflichtspiel der jeweiligen Wettbewerbskategorie dieser Mannschaft gesperrt. An diesem Spieltag eines Meisterschaftsspieles tritt gleichzeitig eine generelle Sperre für ein Meisterschaftsspiel einer jeden anderen Mannschaft seines Vereines in Kraft. Dabei ist das Wochenende Freitag bis Sonntag einschließlich sich direkt anschließender Feiertage im Sinne dieser Regelung als Spieltag zu betrachten.
- c) Die in diesem Spiel erhaltene Verwarnung (gelbe Karte) gut als verbraucht und wird nicht registriert.
- d) Nach einer gelb/roten Karte in Freundschaftsspielen ist die Spielerin/der Spieler für den Rest der Spielzeit (Matchstrafe) gesperrt.

Neufassung / Änderung § 60 - Nichtantreten und Ausscheiden von Mannschaften

Tritt eine Mannschaft zu einem Pflichtspiel (außer Pokal) schuldhaft nicht an, verzichtet sie auf ein Spiel oder verursacht schuldhaft einen Spielausfall, so wird ihr dieses Spiel als mit 0:2 Toren als verloren, dem Gegner mit 2:0 Toren und 3 Punkten als gewonnen gewertet.

- a) Erfolgt dies in der 1. Halbserie beim Spiel auf des Gegners Platz, so hat die Mannschaft darüber hinaus das Rückspiel auf des Gegners Platz auszufragen
- b) Erfolgt dies in der 2. Halbserie beim Spiel auf des Gegners Platz, so ist die Mannschaft zudem auf Verlangen des Spielpartners zur Austragung eines Freundschaftsspieles innerhalb des laufenden Jahres verpflichtet

alt 3 wird neu 2
alt 4 wird neu 3
alt 5 wird neu 4
alt 6 wird gestrichen
alt 7 wird neu 5
alt 8 wird neu 6
alt 9 wird neu 7

Neufassung §61 - Spielabbruch und unzulässiger Einsatz von Spielern

(5) Wird ein Spiel durch Verschulden einer Mannschaft oder ihres Verein oder durch Verschulden beider Vereine nach 3 d) bis 3 h) vorzeitig abgebrochen, so ist dass Spiel nach dem oder den Schuldigen mit 0:2 Toren als verloren, dem Unschuldigen mit 2:0 Toren und 3 Punkten als gewonnen zu werten. Hat der Unschuldige zum Zeitpunkt des Abbruches ein günstigeres Ergebnis erzielt, so wird dieses Ergebnis gewertet.

(6) Wird ein Spiel auf Antrag des Spielführers einer Mannschaft im Sinne des §1 Ziffer 4 der Spielordnung vorzeitig abgebrochenen, wird das abgebrochene Spiel mit dem Spielstand zum Zeitpunkt des Abbruches gewertet.

Änderung / Neufassung § 62 - Platzsperre durch Rechtsorgane

- (1) Die Platzsperre hat die Wirkung, dass der Platz für eine bestimmte Anzahl von Pflicht- und Freundschaftsspielen von der oder den betroffenen Mannschaften nicht benutzt werden darf. Der verursachende Verein hat dem Staffelleiter für die Ansetzung einen neutralen Platz zu benennen. Findet sich ein solcher Platz trotz zumutbarer Bemühungen nicht, so sind die Spiele auf dem Platz des Gegners auszutragen.
- (3) Findet ein Spiel auf neutralem oder auf dem Platz des Gegners statt, so trägt der Verein, dessen Platz gesperrt ist, die aus der Durchführung des Spieles entstehenden Kosten.
- (4) Über finanzielle Streitigkeiten zwischen den beteiligten Vereinen entscheidet das zuständige Sportgericht auf Antrag.

Änderung / Neufassung § 67 — Pass- und Spielrecht

- (1) Eine Spielerin/ein Spieler kann grundsätzlich nur für einen Verein Spielerlaubnis haben. Eine Gastspielgenehmigung wird für den Spielbetrieb im SFV, in den Bezirks- und Kreisverbänden nicht erteilt. Juniorinnen und Junioren kann nach den Maßgaben von Ziffer (6) ein befristetes Zweitspielrecht erteilt werden.
- (2) Der zum Nachweis des Spielrechtes erforderliche Spielerpass, der Eigentum des SFV ist, ist mittels Passantragsformular zu beantragen, welches gegen Gebühren in der Geschäftsstelle des SFV bezogen werden kann.

Bei der erstmaligen Beantragung eines Spielerpasses im Bereich der Junioren/Juniorinnen sind die angegebenen Geburtsdaten vom Antrag stellenden Verein durch ein amtliches Dokument nachzuweisen

Die Passausstellung erfolgt ausschließlich durch die Geschäftsstelle des SFV.

Junioren, die im eigenen Verein keine Spielmöglichkeit besitzen, weil der Verein in der Altersklasse des Juniors keine Mannschaft, auch nicht in einer Spielgemeinschaft gemeldet hat, kann auf Antrag ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein erteilt werden.

Juniorinnen, die im eigenen Verein keine Spielmöglichkeit besitzen, weil der Verein in der Altersklasse der Juniorin keine Juniorinnen-Mannschaft, auch nicht in einer Spielgemeinschaft gemeldet hat, kann auf Antrag ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein erteilt werden.

Voraussetzung für die Erteilung eines Zweitspielrechtes ist:

- a) schriftlicher Antrag des Gastvereins
- b) Zustimmung des Stammvereins
- c) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters
- d) Vorlage des Spielerpasses

Die Spielberechtigung erteilt die Geschäftsstelle des SFV mit Eintragung auf dem Spielerpass. Die Erteilung des Zweitspielrechtes erfolgt ohne Wartefrist. Das Spielrecht für den Stammverein bleibt davon unberührt. Eine Beantragung nach dem 31.03. für das laufende Spieljahr ist nicht möglich.

Das Zweitspielrecht kann jeweils nur für ein Spieljahr erteilt werden, es erlischt am Ende des Spieljahres automatisch. Das Zweitspielrecht erlischt während des Spieljahres, wenn der Gastverein den Spielbetrieb in der betreffenden Altersklasse einstellt oder wenn der Stammverein nachträglich in den Spielbetrieb der betreffenden Altersklasse eintritt.

Der Junior kann im Gastverein nur in Junioren-Mannschaften, die Juniorin nur in Juniorinnen-Mannschaften eingesetzt werden. Die Juniorin darf auch in Junioren-Mannschaften eingesetzt werden, wenn der Stammverein in der Altersklasse der Juniorin überhaupt keine Mannschaft, auch nicht in einer Spielgemeinschaften, gemeldet hat.

Das Zweitspielrecht gilt grundsätzlich nur für die Altersklasse. Es berechtigt nur dann zum Einsatz in einer Mannschaft der nächst höheren Altersklasse, wenn der Stammverein in dieser nächst höheren Altersklasse keine Mannschaft, auch nicht in Spielgemeinschaften gemeldet hat. Ein Einsatz in Frauen-/ Herren-Mannschaften des Gastvereins ist nicht zulässig.

Zweitspielrechte begründen keine Spielberechtigung für Meisterschaftsspiele der Junioren-Bundesligen, -Regionalligen und -Landesligen.

Änderung § 68 - Wechsel innerhalb des Vereins / Einschränkung der Spielerlaubnis

- a) Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer höherklassigen Mannschaft ihres Vereines sind Spielerinnen/Spieler erst nach einer Wartefrist von 10 Tagen wieder für Pflichtspiele unterklassiger Mannschaften ihres Vereines (mit Aufstiegsrecht) spielberechtigt. Der dem Spieltag folgende Tag ist der erste Tag der Warte frist.
- b) Die Kreisverbände können andere Regelungen treffen.
- c) Die Einschränkung unter 2 a) gilt nicht für den Einsatz in Frauen- und Herrenmannschaften für Spielerinnen/Spieler, die am 01.07. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, außer an den letzten vier Spiel tagen der unterklassigen Mannschaft.

Spielordnung - Teil 2 / Spiele auf Landesebene

Änderung / Neufassung § 72 - Teilnahme am Spielbetrieb

- (3) Spielgemeinschaften für Junioren im Landespokal:
 - a) Wird eine SpG Bezirkspokalsieger, so kann sie im darauf folgenden Spieljahr an den Spielen um den Landespokal teilnehmen, wenn sie
 - o vom Bezirksverband genehmigt ist
 - o sie sich aus den gleichen Vereinen wie im Spieljahr des Bezirkspokalsieges zusammensetzt oder bei wechselnder Zusammensetzung die Federführung vom gleichen Verein wie zuvor wahrgenommen wird
 - b) Gleiches gilt, wenn eine eigenständige Mannschaft Bezirkspokalsieger wird und im folgenden Spieljahr in einer SpG die Federführung wahrnimmt.

alt 3 .wird neu 4

Ergänzend zu den Festlegungen im § 53 der Spielordnung ist die Sicherheitsrichtlinie des SFV sowie Festlegungen und Auflagen, gleich welcher Art, bei der Vorbereitung und Durchführung von Spielen anzuwenden.

alt 4 wird neu 5

Änderung / Neufassung § 74 - Teilnahme am Spielbetrieb

- (3) Alle Pokalsieger und weitere qualifizierte Mannschaften sind verpflichtet, an den darauffolgenden NOFV- und DFB-Wettbewerben teilzunehmen. Wird eine Junioren-SpG Pokalsieger, entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Jugendausschusses.

Jugendordnung - Teil I / Allgemeinverbindlicher Teil

Streichung § 7 - Spielerlaubnis

alt § 8 wird neu § 7
alt § 9 wird neu § 8
alt § 10 wird neu § 9

Rechts- und Verfahrensordnung - Teil I / Allgemeinverbindlicher Teil

Änderung / Neufassung § 4 — Anträge

(1) Die Rechtsorgane werden auf Grund eines in den Ordnungsbestimmungen vorgesehenen Antrages, einer Meldung des Schiedsrichters (Ziffer (2)), einer Beauftragung mit Vorermittlungen (Ziffer (3)) oder - soweit es um Gewalt-, Rassismus- und Diskriminierungsvorfälle geht - von Amts wegen tätig.

Antragsberechtigt sind:

- die Mitgliedsverbände und deren Organe, ausgenommen Rechtsorgane
- die Vereine
- die Einzelmitglieder, diese jedoch nur über ihren Verein bzw. Mitgliedsverband

Anträge sind zu begründen und gebührenpflichtig nach den Finanzordnungen des jeweiligen Mitgliedsverbandes.

Anträge sind von den Präsidenten/Vorsitzenden eines Fußball-Vereins bzw. Abteilungsleiter eines Mehrspartenvereins zu stellen. Die Vorlage einer Vollmacht hat in Urschrift zu erfolgen. Im Zweifelsfall ist die Übersendung auf Medienwegen nicht ausreichend.

(2) Eine Meldung des Schiedsrichters erfolgt durch den Bericht über das Spiel mit Informationen über die gegen Spieler/Spielerinnen und/oder Offizielle ausgesprochenen disziplinarischen Maßnahmen bzw. Formen unsportlichen Verhaltens sowie zu allen besonderen Vorkommnissen vor, während oder nach dem Spiel.

(3) Der Verbandspräsident kann das Sportgericht mit Vorermittlungen beauftragen, wenn der Verdacht besteht, dass eine sportwidrige Handlung begangen worden ist, jedoch ein hinreichender Tatverdacht gegen eine konkret zu beschuldigende Person noch nicht besteht.

(4) Ergibt sich während eines bei ihm anhängigen Verfahrens oder als Ergebnis von Vorermittlungen der hinreichende Tatverdacht einer sportwidrigen Handlung, so kann das Sportgericht von Amts wegen den Verfahrensgegenstand erweitern oder ein neues Verfahren einleiten.

alt 3 wird neu 5

alt 4 wird neu 6

Änderung § 16 - Allgemeine Verfahrensvorschriften

- (4)
- a) Vorsitzender und Beisitzer dürfen in Verfahren, an denen Personen ihres Vereins beteiligt sind, nicht mitwirken.
 - b) Ein Mitglied der Rechtsorgane kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in die Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan, jedoch ohne Beteiligung des abgelehnten Mitglieds. Eine Beschwerde gegen diese Entscheidung ist nicht zulässig.

Neufassung § 26 — Entscheidungen

(5) Alle abschließenden Entscheidungen der Rechtsorgane einschließlich der Verfahrenseinstellungen, die diskriminierendes und/oder menschenverachtendes Verhalten zum Verfahrensgegenstand hatten, sind innerhalb einer Woche nach Ergehen der Entscheidung dem DFB-Kontrollausschuss (und abschriftlich der SFV-Geschäftsstelle) zuzuleiten.

Änderung / Neufassung § 30 - Strafarten und -umfänge

- (1) Als Strafen sind zulässig:
- a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Geldstrafen und Geldbußen gegen Einzelmitglieder und Vereine bis zu 5.000,00 € im Einzelfall
 - d) Verhängung eines Stadionverbotes für einzelne Personen bis zu 6 Monaten
 - e) Verbot bis zu 2 Jahren, ein Amt im Landesverband, in den Mitgliedsverbänden bzw. deren Vereinen auszuüben
 - f) Sperre bis zu 2 Jahren für Mannschaften und Einzelmitglieder
 - g) Ausschluss aus Spielklassen oder Wettbewerben (wobei diese Mannschaft als erster Absteiger gilt)
 - h) Platzsperre bis zu vier Pflichtspielen
 - i) Spielen unter Ausschluss der Öffentlichkeit bis zu zwei Pflichtspielen
 - j) Verbot für einzelne Personen, sich während eines bzw. bis zu vier Pflichtspielen im Innenraum des Stadions aufzuhalten
 - k) Entzug einer Trainerlizenz entsprechend der Ausbildungs-/Trainerordnung
 - l) Punktabbruch
 - m) Versetzung in eine tiefere Spielklasse
 - n) Entzug des Aufstiegsrechts
 - o) Spielverlust
- (9) Bei Verhängung der Platzsperre ist vom Sportgericht im Urteil deren Zeitdauer zu bestimmen. Weiterhin ist festzusetzen, ob die Platzsperre sich gegen einzelne oder alle Mannschaften eines Vereins richtet. Die spieltechnischen Folgen ergeben sich aus § 62 der Spielordnung.

Rechts- und Verfahrensordnung — Teil 2 / Strafen auf Landesebene

Die Texte der §§ 33 bis 37 sind für die Bezirks- (Teil 3) und Kreisverbände (Teil 4) verbindlich. Die Mitgliedsverbände können jedoch ihre Teile 3 bzw. 4 in Bezug auf Strafumfänge sowie nach Ziffern und Absätzen weiter differenzieren.

Neufassung §33 - Strafen gegen Mitgliedsvereine und -verbände und deren Einzelmitglieder

(18) In Fällen der Ziffern (3), (4), (5) und 10 haften der gastgebende Verein und der Gastverein für Zwischenfälle jeglicher Art ihrer Spieler, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer

§ 34 - Strafen gegen Spieler und andere am Spiel beteiligte Personen

(4) Spielsperren können auch für jeglichen Spielverkehr ausgesprochen werden, wenn die Schwere der Unsportlichkeit dies als notwendig erscheinen lässt. Erstreckt sich die Spielsperre vollständig oder teilweise über einen Zeitraum, in dem der Pflichtspielbetrieb ruht, kann sie für andere Spiele (Freundschaftsspiele, Hallenspiele, Turnierspiele) ausgesetzt werden. Das ist jeweils im Urteil des Rechtsorgans festzuhalten.

Neufassung § 35 — Strafen gegen sonstige Personen

(1) Funktionäre oder Mitglieder von Verbands- oder Vereinsorganen, die ihr Amt erheblich verletzen, sich in Ausübung ihres Amtes unsportlich Verhalten oder sonst durch ihr Verhalten das Ansehen des Verbandes schädigen, sind mit einer Geldstrafe nicht unter 50,00 € zu belegen. Zusätzlich kann ihnen das Recht aberkannt werden, bis zu einer Zeitdauer von 2 Jahren oder für dauernd eine Verbandsfunktion auszuüben.

(2) Eine Bestrafung nach § 30 bleibt unberührt.

Neufassung § 36 - Diskriminierung und ähnliche Tatbestände

- (1) Eines unsportlichen Verhaltens macht sich insbesondere schuldig, wer sich politisch, extremistisch, obszön anstößig oder provokativ beleidigend verhält.
- (2) Wer öffentlich die Menschenwürde einer anderen Person durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird für mindestens fünf Wochen gesperrt. Zusätzlich werden ein Verbot, sich im gesamten Stadionbereich aufzuhalten, und eine Geldstrafe von 500,00 € bis 5.000,00 € verhängt. Bei einem Offiziellen, der sich diesen Vergehens schuldig macht, beträgt die Mindestgeldstrafe 750,00 €.
- (3) Wenn Anhänger einer Mannschaft vor, während oder nach dem Spiel im Stadion Transparente mit rassistischen Aufschriften entrollen oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhalten, werden gegen den entsprechenden Verein eine Geldstrafe von 500,00 € bis 5.000,00 € sowie die Verpflichtung, das nächste Spiel unter Ausschluss der Öffentlichkeit auszutragen, verhängt.
- (4) Verhalten sich Spieler, Offizielle oder Zuschauer in irgendeiner Form rassistisch oder menschenverachtend gemäß Ziffern (2) und/oder (3) dieser Bestimmung, werden der betreffenden Mannschaft, sofern zuordenbar, beim ersten Vergehen drei Punkte und beim zweiten Vergehen sechs Punkte abgezogen. Bei einem weiteren Vergehen erfolgt die Versetzung in eine tiefere Spielklasse.
- (5) In Spielen ohne Punktvergabe wird die entsprechende Mannschaft, sofern zuordenbar, von Wettbewerben ausgeschlossen.
- (6) Eine Strafe aufgrund dieser Bestimmung kann gemildert werden oder von einer Strafe kann abgesehen werden, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn für den betreffenden Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder sofern anderweitige wichtige Gründe dies rechtfertigen. Eine Strafmilderung oder der Verzicht auf eine Bestrafung ist insbesondere dann möglich, wenn Vorfälle provoziert worden sind, um gegen den Betroffenen eine Strafe gemäß dieser Bestimmung zu erwirken. In einem Milderungsfall nach Ziffer (6) dieser Bestimmung kann die Mindeststrafe unterschritten werden.

Neufassung § 37 - Verantwortung der Vereine

- (1) Vereine sind für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer oder weitere Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion während des Spiels ausüben, verantwortlich.
- (2) Der gastgebende Verein und der Gastverein haften im Stadionbereich vor, während und nach dem Spiel für Zwischenfälle jeglicher Art.

alt § 35 wird neu § 38